



# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen des Landkreises  
Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

## Herausgeber:

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
Konrad-Adenauer-Str. 1  
91413 Neustadt a.d.Aisch

## Ansprechpartner:

Tina Ruppe  
Telefon: 09161 92-1006  
Telefax: 09161 92-91006  
E-Mail: amtsblatt@kreis-nea.de  
Internet: <http://www.kreis-nea.de>  
Verantwortlich: Landrat Helmut Weiß

Nächster Redaktionsschluss: 17.01.2022

Nr. 01

Jahrgang 2022

15.01.2022

LANDRATSAMT NEUSTADT  
A. D. AISCH-BAD WINDSHEIM  
**Bekanntmachung der nachträglichen  
Anordnung gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BIm-  
SchG zur Festlegung der Anforderun-  
gen an die Entstaubungsanlage EQ 26  
der Gießerei Heunisch GmbH, Hof-  
mannstr. 25 a, 91438 Bad Windsheim**

**Öffentliche Bekanntmachung gem. § 17  
Abs. 1a i.V.m. § 10 Abs. 3 u. 4 Nr. 1 u. 2  
BImSchG, §§ 8 f. der 9. BImSchV**

1. Die Gießerei Heunisch GmbH betreibt am Standort Hofmannstr. 25a, 91438 Bad Windsheim eine immissionschutzrechtlich genehmigte Eisengießerei. Die vormals als EQ 5 betriebene Entstaubungsanlage wird durch die neue Entstaubungsanlage EQ 26 (Kühlstrecke, Graue und BMD) ersetzt. Für diese neue Anlage waren daher Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft anzuordnen.

2. Bei der Gießerei Heunisch GmbH handelt es sich um eine Anlage, die gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i.V.m. Nr. 3.7.1 Anhang 1 zur vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – (4. BImSchV) immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Bei der Anlage handelt es sich darüber hinaus gem. § 3 der 4. BImSchV i.V.m. Nr. 3.7.1, Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV um eine Anlage, die der Richtlinie 1010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) unterliegt.

3. Nachträgliche Anordnungen gem. § 17 Abs. 1 S. 2 BImSchG für Anlagen, die der Industrieemissions-Richtlinie unterliegen und neue Emissionsbegrenzungen beinhalten, sind gem. § 17 Abs. 1a BImSchG vor dem Erlass im Entwurf öffentlich bekannt zu machen. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren- (9. BImSchV).

4. Die beabsichtigten Regelungen sollen wie folgt lauten:

## „2.1 Luftreinhaltung

### 2.1.1 Emissionsbegrenzungen und Wartung

2.1.1.1 Die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen im Abgas der Emissionsquelle EQ 26 (Kühlstrecke BMD und Graue) dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

• Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
• Formaldehyd	5 mg/m <sup>3</sup>
• Benzol	5 mg/m <sup>3</sup>
• Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	150 mg/m <sup>3</sup>

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

2.1.1.2 Die Entstaubungsanlage und die dazugehörigen Aggregate sind gemäß VDI-Richtlinie 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ zu warten und zu betreiben. Insbesondere ist die Entstaubungsanlage regelmäßig durch Sichtkontrolle auf Dichtheit zu prüfen. Die Wartungsintervalle dürfen 3 Monate nicht übersteigen. Über die Wartungs-, Instandsetzungs- und Kontrollarbeiten sind entsprechende Aufzeichnungen in einem Betriebsbuch festzuhalten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Der Betreiber hat in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung vorrätig zu halten.

2.1.1.3 Betriebsstörungen der Entstaubungsanlage, insbesondere deren Ausfall, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich zu melden. Auf die Meldepflichten bei allen Ereignissen mit schädlichen Umweltwirkungen gem. § 31 Abs. 4 BImSchG wird hingewiesen.

2.1.1.4 Die in der Entstaubungsanlage abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen, staubdichten Behältern gelagert werden.

2.1.1.5 Die gereinigte Abluft der Entstaubungsanlage ist über einen Kamin mit einer Bauhöhe von 16 m über Flur in die freie Windströmung abzuführen. Die Abgase müssen senkrecht nach oben austreten

können. Eine Überdachung der Kaminmündung ist nicht zuverlässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden

### 2.1.2 Überwachung des Staubabscheiders (hier: Leckagemonitor zur Filterkontrolle)

#### Auswahl eines geeigneten Messgerätes

2.1.2.1 Im Abgas der Emissionsquelle EQ 26 (Kühlstrecke Graue und BMD) ist die Emission an Gesamtstaub qualitativ kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren. Die Emissionsquelle EQ 26 ist hierzu nach der Entstaubungsanlage mit einer für die Anwendung geeigneten automatischen Messeinrichtung (Messgerät; AMS) auszurüsten.

#### Hinweis:

Eine Messeinrichtung ist für die Anwendung geeignet, wenn sie durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zugelassen bzw. ihre Eignung bekannt gegeben wurde und eventuelle Anwendungseinschränkungen nicht entgegenstehen. Eine Liste geeigneter Messeinrichtungen sowie entsprechender Richtlinien zu deren Einsatz ist beim Umweltbundesamt (UBA) unter der folgenden Internetseite veröffentlicht: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/luft/messenbeobachtenueberwachen/anerkannte-messgeraete-messverfahren>

Eine Liste nach DIN EN 15267 bzw. DIN EN 15859 zertifizierter Messeinrichtungen ist unter der folgenden Internetseite veröffentlicht: <https://www.qal1.de/de/index.htm> Bei der Auswahl und dem Einsatz der automatischen Messeinrichtung sind die Anforderungen der Bundeseinheitlichen Praxis zur Überwachung der Emissionen zu beachten.

#### Fachgerechte Installation des Messgerätes

2.1.2.2 Beim Einbau sowie bei einer Änderung der automatischen Messeinrichtung soll eine Stelle mitwirken, die über eine Bekanntgabe für den Tätigkeitsbereich der Gruppe II Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV verfügt (nachfolgend als Kalibrierstelle bezeichnet).

Der Einbau der Messeinrichtung zur qualitativen kontinuierlichen Emissionsüberwachung hat nach den Vorgaben der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) zu erfolgen.

Der ordnungsgemäße Einbau der Messeinrichtung sowie die Eignung der Mess- und Probenahmestelle sind vor der Inbetriebnahme der Entstaubungsanlage von Emissionsquelle EQ 26 durch die Bescheinigung einer Kalibrierstelle entsprechend dem Musterbericht der VDI 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2020) dem Landratsamt NEA (SG 43.2) nachzuweisen. Der Einbauort der Messeinrichtung sowie deren Typ und die Mess- und Anzeigebereiche müssen aus dieser Bescheinigung hervorgehen.

### **Fachgerechte Konfigurierung**

2.1.2.3 Sobald der ungestörte Anlagenbetrieb erreicht ist und Messwerte der Messeinrichtung, die zur qualitativen kontinuierlichen Emissionsüberwachung eingesetzt wird, über einen kompletten Betriebszyklus des Staubabscheiders vorliegen, hat der Betreiber die Messeinrichtung durch eine Kalibrierstelle nach den Vorgaben der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) konfigurieren zu lassen. Hierzu muss die Messeinrichtung entsprechend den Herstellerangaben innerhalb von 28 Tagen vor Durchführung der Konfigurierung gewartet werden. Die Konfigurierung besteht aus einer Funktionskontrolle und der Einstellung von Bereichs- und Staubalarmgrenzen. Alle Tätigkeiten sind nach den Vorgaben der DIN EN 17389 und unter Beachtung der Herstellerangaben der Messeinrichtung durchzuführen.

#### Hinweis:

Die Empfindlichkeit der Messeinrichtung muss so eingestellt sein, dass die Messeinrichtung auf typische Staubkonzentrationen im ungestörten Anlagenbetrieb reagiert.

Der Betriebszyklus eines Gewebefilters zur Staubabscheidung ist die Zeitspanne zwischen zwei Schlauchfilterwechseln.

2.1.2.4 Der Betreiber hat jährlich die Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung durch eine Kalibrierstelle nach den Vorgaben der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) prüfen zu lassen (Funktionsprüfung, AST). Hierzu ist eine Funktionskontrolle durchzuführen und die aufgezeichneten Daten sind zu überprüfen, um sicherzustellen, dass der Anlagenprozess fortlaufend unter Kontrolle ist und der Emissionsgrenzwert sicher eingehalten wird. Die Staubalarmgrenzen sind an das aktuellste Grundlinienniveau der Staubemissionen der Anlage bzw. die aktuellsten Höhen der Staubemissionsspitzen bei der Abreinigung des Staubabscheiders anzupassen.

2.1.2.5 Über das Ergebnis der Konfigurierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit (AST) der Messeinrichtung sind von der Kalibrierstelle Berichte nach den Vorgaben der VDI 3950 Blatt 2 (Ausgabe April 2020) zu erstellen, dabei sind inhaltlich auch die Anforderungen der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) an die Berichte zu erfüllen. Die Berichte sind vom Betreiber dem Landratsamt NEA (SG 43.2) jeweils innerhalb von zwölf Wochen nach Konfigurierung bzw. Funktionsprüfung (AST) in elektronischer Form (unter Verwendung einer

marktgängigen Software) vorzulegen.

### **Laufende Qualitätssicherung**

2.1.2.6 Die Messeinrichtung darf nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der vom Hersteller der Messeinrichtung herausgegebenen und evtl. von der Kalibrierstelle ergänzten Bedienungs- und Wartungsanweisungen bedient und gewartet werden.

2.1.2.7 Der Status der automatischen internen Selbsttest- und ggf. Nullpunktprüfungen ist mindestens einmal im Wartungsintervall der Messeinrichtung durch den Anlagenbetreiber zu überprüfen und aufzuzeichnen. Falls ein Messgerätealarm vorliegt, sind entsprechende Maßnahmen (z.B. Reinigung der Messeinrichtung entsprechend den Herstellerangaben) einzuleiten. Diese laufende Qualitätssicherung im Betrieb ist nach den Vorgaben der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) durchzuführen und zu dokumentieren (z.B. durch Kontrollbuchaufzeichnungen). Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

#### Hinweis:

Das Wartungsintervall der Messeinrichtung ist im Eignungsprüfbericht dokumentiert; bei den meisten AMS liegt es üblicherweise zwischen acht Tagen und einem Monat.

2.1.2.8 Über alle Arbeiten an der Messeinrichtung müssen Aufzeichnungen in Form eines Kontrollbuchs geführt werden. Das Kontrollbuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

### **Auswertung**

2.1.2.9 Alle Rohwerte, die innerhalb des überwachungspflichtigen Betriebs (Betriebszeit einschließlich der An- und Abfahrvorgänge) bei der Emissionsquelle EQ 26 anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Die aufgezeichneten (gespeicherten) Daten sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

2.1.2.10 Das Messgerät zur qualitativen kontinuierlichen Emissionsüberwachung ist mit einem Grenzwertgeber auszurüsten. Von der Kalibrierstelle ist eine plausible Alarmschwelle für den Rohwert nach den Vorgaben der DIN EN 17389 (Ausgabe Juli 2020) festzulegen. Bei Überschreitung der Alarmschwelle muss im Leitstand (hier: Schlosserei) ein optisches Signal ausgelöst werden.

2.1.2.11 Erfolgt eine Alarmierung aufgrund einer Störung der Abgasreinigungseinrichtung (Alarmschwelle von Rohwert überschritten), muss das Bedienpersonal umgehend Maßnahmen einleiten, mit denen

die Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungseinrichtung wiederhergestellt wird. Die erfolgte Durchführung der Maßnahme ist als Kommentar zur Ereignismeldung oder im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## **2.2. Messung und Überwachung der Emissionen**

2.2.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme, ist durch Messungen nachzuweisen, dass in der Abluft der Entstaubungsanlage die in Auflage Nr. 2.1.1.1 dieses Bescheides festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

2.2.2 Die in Auflage Nr. 2.2.1 dieses Bescheides genannten Messungen sind jeweils nach Ablauf von 3 Jahren zu wiederholen.

2.2.3 Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchgeführt werden.

2.2.4 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Messungen ist folgendes zu berücksichtigen:

a) Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2 der TA Luft) und zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

b) Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Messinstitut ein geeigneter Messplatz und Probenahmestellen einzurichten.

Der Messplatz soll ausreichend groß, leicht begehbar, über sichere Arbeitsflächen und Verkehrswege leicht erreichbar sein und so beschaffen sein, dass repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessungen möglich sind.

Die Hinweise der Richtlinie DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Messstrategie, Messplanung, Messbericht und Gestaltung von Messplätzen) vom Januar 2008 sind zu beachten.

c) Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde frühzeitig (möglichst 8 Tage vor Messbeginn) mitzuteilen.

d) Die Messungen sind jeweils bei Betriebsbedingungen mit maximaler Emission vorzunehmen.

e) Über die durchgeführten Messungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind dem Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) zu erstellen.

2.2.5 Die Emissionsgrenzwerte der luftverunreinigenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in Auflage Nr. 2.1.1.1 dieses Bescheides festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

### 2.3. Lärmschutz

2.3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm; GMBI Nr. 26/1998, S. 503 ff.) vom 26.08.1998 zu beachten.

2.3.2 Lärmerzeugende Anlagen, Aggregate und Einrichtungen sind dem Stand der Schallschutztechnik entsprechend aufzustellen, zu betreiben und zu warten. Auf eine ausreichende Abschirmung und Schalldämpfung ist zu achten. Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen an Anlagen und Maschinen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparaturen zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

2.3.3 Die im Betrieb über den Abluftkamin von EQ 26 abgestrahlten Geräusche dürfen einen Schalleistungspegel von 84 dB(A) nicht überschreiten. Die Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein.

2.3.4 Die Entstaubungseinheit EQ 26 ist entsprechend dem mit der Anzeige nach § 15 BImSchG eingereichten Lageplan im Süden und Osten mit einer 4 m hohen Lärmschutzwand zu versehen. Die Lärmschutzwand ist an der Innenwand schallabsorbierend auszuführen.

### 2.4. Weitergeltung bisheriger Bescheide

Die bisher für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus dieser nachträglichen Anordnung etwas davon Abweichendes ergibt.“

5. Der Entwurf der nachträglichen Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**17.01.2022 bis einschließlich 16.02.2022**

beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch, Zimmer Nr. A 205, Frau Spindler, Tel. 09161 92-4323, und zudem bei der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim, 2. OG, Zimmer Nr. 32, Herrn Knoblach, Tel. 09841 6689-300, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus (Auslegung, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 9 Abs. 2, § 10 der 9. BImSchV):

Dienststunden Landratsamt:  
Mo. – Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie

Mo., Di. und Do. 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienststunden Stadtverwaltung:  
Mo. - Mi u. Fr., 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
sowie Do 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr  
Um telefonische Voranmeldung wird gebeten.

6. Während der Auslegung und bis 1 Monat danach, also

bis einschließlich **16.03.2022**

können Einwendungen gegen den Antrag schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim oder bei der Stadt Bad Windsheim erhoben werden (Einwendungsfrist, § 10 Abs. 3 Satz 4, HS 2 BImSchG).

Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen.

7. Die endgültige Fassung der nachträglichen Anordnung wird dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

8. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Auslegungsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a.d.Aisch, 02.01.2022  
Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
-Immissionsschutz-

Neustadt a.d.Aisch, den 25.11.2021

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim  
– Immissionsschutz –  
gez. W u s t, Oberregierungsrat

LkrABI. Nr. 01/2022

**LANDRATSAMT NEUSTADT  
A.D.AISCH-BAD WINDSHEIM  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Antrag der Johannes Haag GbR, Ulsenheim 105, 91478 Markt Nordheim auf Umnutzung von Stall 2 von Masthähnchen zur Junghennenaufzucht mit 90.000 Tieren; Errichtung von Volierenreihen bei ansonsten unverändertem baulichem Bestand**  
43.2-1711-I-2021-58

**Öffentliche Bekanntmachung  
gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8  
der 9. BImSchV**

1. Die Johannes Haag GbR, Ulsenheim 105, 91478 Markt Nordheim hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim die Änderungsgenehmigung für die Umnutzung des auf Fl.Nrn. 834 u. 835, Gemarkung Ulsenheim, Gemeinde Markt Nordheim, bestehenden, von der Johannes Haag GbR bereits betriebenen Stalles („Stall 2“) beantragt. Statt der immissionsschutzrechtlich für 50.000 Tiere genehmigten Masthähnchenaufzucht nach Nr. 7.1.3.1 (G,E) des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) soll künftig eine Junghennenaufzucht mit 90.000 Tieren betrieben werden. Der bauliche Bestand des Stalles bleibt dabei unverändert bestehen. Das Stallinnere wird neu mit 5 Volierenreihen ausgestattet.

Die Umrüstung des Stallgebäudes soll unmittelbar nach Bescheiderteilung erfolgen. Die Anlage soll dann unmittelbar nach Fertigstellung in Betrieb genommen werden.

2. Durch die Umstellung auf Junghennenaufzucht und die damit einhergehende Tierplatzterhöhung auf 90.000 Tiere handelt es sich künftig um den Betrieb einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Junghennen mit 40.000 oder mehr Hennenplätzen, die gemäß §§ 1, 2 i.V.m. Nr. 7.1.2.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungspflichtig ist und eines Genehmigungsverfahrens zur Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1, S. 1, HS 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) im förmlichen Verfahren nach § 10 BImSchG bedarf.

Die geplante Junghennenaufzucht stellt auch eine Anlage nach Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Anlage) dar.

Sie unterliegt gem.§ 9 Abs. 2 i.V.m. § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 7.2.1 der Anlage 1 zum UVPG auch der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Gemäß §1 Abs. 2 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren – (9. BImSchV) ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde (Genehmigungsbehörde).

3. Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 10 Abs. 3, Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1, Abs. 1a 9. BImSchV.

4. Die Antragsunterlagen einschließlich der für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen und die zum Zeitpunkt des öffentlichen Auslegungsbegins sonstigen vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten, liegen in der Zeit vom

#### 17.01.2022 bis einschließlich 16.02.2022

bei folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus (Auslegung, § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV):

- Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d. Aisch, Zimmer Nr. A 205, Frau Spindler, Tel. 09161 92-4323

Öffnungszeiten: Mo – Fr, 08:00-12:00 Uhr sowie Mo, Di und Do, 14:00 bis 16:00 Uhr

- Markt Markt Nordheim, Ulsenheim 75, 91478 Markt Nordheim, Tel. 09842 6949920

Öffnungszeiten:

a) in Ulsenheim 80, 91478 Markt Nordheim

donnerstags, 18:15 Uhr bis 19:00 Uhr

b) in Herbolzheim 29, 91478 Markt Nordheim

donnerstags, 19:15 Uhr bis 20:00 Uhr

c) in Markt Nordheim 110, 91478 Markt Nordheim

donnerstags, 20:15 Uhr bis 21:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung.

- VG Uffenheim, Marktplatz 16, 97215 Uffenheim, Tel. 09842 2070

Öffnungszeiten: Mo – Fr, 08:00 – 12:00 Uhr sowie Mo, Di und Do, 14:00 – 15:30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung

Es sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden, pandemiebedingten Hygienevorkehrungen zu beachten. Es soll eine vorherige Anmeldung bei der jeweiligen, auslegenden Stelle erfolgen.

Die Antragsunterlagen enthalten Angaben zu den folgenden Punkten:

- Allgemeine Angaben
- Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage sowie zum Boden
- Angaben zu den beabsichtigten Änderungen
- Angaben zu gehandhabten Stoffen
- Angaben zur Luftreinhaltung
- Angaben zum Lärm
- Angaben zum Verkehr
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu Energieeffizienz/Wärmenutzung
- Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks
- Angaben zu Arbeitsschutz und Betriebssicherheit
- Angaben zum Gewässerschutz

- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zum Brandschutz
- Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- Angaben zur Prüfung des Standes der Technik gem. BVT-Schlussfolgerung für die Intensivhaltung oder – aufzucht von Geflügel
- Bauordnungsrechtliche Unterlagen

Ferner sind die folgenden Fachgutachten beigelegt:

- Immissionsschutztechnisches Gutachten zur Prognose und Beurteilung anlagenbezogener Geruchs-, Ammoniak-, Stickstoff- und Staubimmissionen
- Bescheinigung Brandschutz I
- Untersuchungsbericht „Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVP-Bericht)

5. Während der Auslegung und bis 1 Monat danach (Einwendungsfrist), also

bis einschließlich **16.03.2022**

können Einwendungen gegen den Antrag schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, bei der Gemeinde Markt Nordheim oder der VG Uffenheim erhoben werden (Einwendungsfrist, § 10 Abs. 3 S. 4, HS 2 BImSchG).

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3, S. 5 BImSchG). Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind durch die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 3, S. 6 BImSchG auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen.

Die Einwendungen sollen die vollständige Anschrift des Einwenders tragen und dessen Erreichbarkeit erkennen lassen.

Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders besteht die Möglichkeit, dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe an den Antragsteller unkenntlich zu machen, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 9. BImSchV).

Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Umweltverbände sollen die zuständige Behörde nach dem Wunsch des Gesetzgebers (§ 10 Abs. 3a BImSchG) in einer dem Umweltschutz dienenden Weise im Verfahren unterstützen und sich gegebenenfalls zum Vorhaben äußern. Sie werden gebeten, sich innerhalb der Einwendungsfrist an dem Verfahren zu beteiligen bzw. innerhalb der Frist mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich zu dem Vorhaben zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang einer Stellungnahme gerechnet

werden kann. Bleibt eine Äußerung innerhalb dieses Zeitrahmens aus, kann die Genehmigungsbehörde davon ausgehen, dass die Abgabe einer Stellungnahme nicht beabsichtigt wird. Ist ein Erörterungstermin bestimmt, muss eine Stellungnahme rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vorher, der Zulassungsbehörde vorliegen, wenn sie im Erörterungstermin berücksichtigt werden soll.

6. Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern (Erörterungstermin). Die Entscheidung darüber steht im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 S. 3 9. BImSchV). Eine Erörterung kann auch bei Abwesenheit des Antragstellers oder von Personen erfolgen, die Einwendungen erhoben haben.

Soweit ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser statt am

Donnerstag, 31.03.2022, 09.30 Uhr, im Sitzungssaal des Landratsamtes Neustadt a.d.Aisch–Bad Windsheim, Konrad-Adenauer-Straße 1, 91413 Neustadt a.d.Aisch

Die Erörterung kann bei Bedarf auch über diesen Termin hinaus fortgesetzt werden.

Soweit ein Erörterungstermin nicht durchgeführt wird oder sich der vorgesehene Termin ändert, wird dies rechtzeitig gesondert bekanntgegeben.

7. Die Entscheidung über den Antrag und über die Einwendungen wird dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich zugestellt und zudem öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 7 BImSchG). Die Zustellung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 8 BImSchG).

8. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht ersetzt werden.

Neustadt a.d.Aisch, 28.12.2021

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim  
-Immissionsschutz-  
gez. Keller, Oberregierungsrat

LkrABl. Nr. 01/2022



**SCHULVERBAND  
GRUNDSCHULE DIESPECK  
Neuerlass einer Verbandssatzung**

Von der Verbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Diespeck wurde dessen Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Diespeck (Schulverbandssatzung) neu gefasst. Die Verbandssatzung war genehmigungspflichtig (Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes -BaySchFG-, Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG-). Die Genehmigung hierzu wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 02.12.2021 Nr. 21-2050-124/2021-Lz erteilt. Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt des Landkreises nachfolgend gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht.

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Diespeck (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Diespeck (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1,2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-1- sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-1-folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):**

**§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Grundschule Diespeck

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Diespeck.

**§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das

sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung. Soweit sie als Verbandsvorsitzende/ Verbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin tätig sind erhalten sie Sitzungsgeld (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. M. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld -für jede Sitzung in Höhe von 20,- Euro.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften und zwar nach den Sätzen der Reisekostenstufe B; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverband genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;

c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 20,- Euro/je Stunde, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz in Höhe von 20,- Euro/Stunde unter den in Buchstaben c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

**§ 3 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulspiegels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

**§ 4 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Fragen des Schulverbandes Diespeck vom 29.10.2020 außer Kraft

Diespeck, 18. November 2021  
Schulverband Grundschule Diespeck

Dr. Christian von Dobschütz  
Schulverbandsvorsitzender

LkrABI. Nr. 01/2022

**SCHULVERBAND  
MITTELSCHULE DIESPECK  
Neuerlass einer Verbandssatzung**

Von der Verbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Diespeck wurde dessen Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Diespeck (Schulverbandssatzung) neu gefasst. Die Verbandssatzung war genehmigungspflichtig (Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG-, Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG-). Die Genehmigung hierzu wurde mit Schreiben des Landratsamtes vom 02.12.2021 Nr. 21-2050-125/2021-Lz erteilt. Die Verbandssatzung wird im Amtsblatt des Landkreises nachfolgend gemäß Art. 21 Abs. 1 KommZG amtlich bekanntgemacht:

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Diespeck (Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Diespeck (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG)- BayRS 2230-7-1-K- i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1,2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-1- sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - BayRS 2020-1-1-1-folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung):**

**§ 1 Name und Sitz des Schulverbandes**

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Mittelschule Diespeck

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Diespeck.

**§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absätze 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung. Soweit sie als Verbandsvorsitzende/ Verbandsvorsitzender oder deren Stellvertreter/Stellvertreterin tätig sind erhalten sie Sitzungsgeld (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. M. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld -für jede Sitzung in Höhe von 20,- Euro.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

- a. für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverband genannten Ort stattfinden;
- b. wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
- c. wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz in Höhe von 20,- Euro/je Stunde, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden;
- d. wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz in Höhe von 20,- Euro/Stunde unter den in Buchstaben c) genannten Voraussetzungen. Ob die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

### § 3 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

### § 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Diespeck vom 29.10.2020 außer Kraft.

Diespeck, 18. November 2021  
Schulverband Mittelschule Diespeck

Dr. Christian von Dobschütz  
Schulverbandsvorsitzender

LkrABI. Nr. 01/2022

### SPARKASSE IM LANDKREIS Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Kraftloserklärung

Das von der Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3815009216 wird, nachdem die Frist von drei Monaten zur Vorlage des Sparkassenbuches verstrichen ist, für kraftlos erklärt.

Neustadt a.d.Aisch, 01.12.2021

gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 01/2022

### SPARKASSE IM LANDKREIS Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim Aufgebotsverfahren

Das Sparkassenbuch Nr. 3005206028 (1206028) ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgeboten. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde binnen

einer Frist von drei Monaten bei der Sparkasse anzumelden, anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Im übrigen verweisen wir auf den Aushang bei der Sparkasse Neustadt a.d.Aisch, Sparkassenplatz 1

Neustadt a.d.Aisch, 16.12.2021

gez. Berger, Sparkassendirektor

LkrABI. Nr. 01/2022

### ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROßRAUM NÜRNBERG Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2022 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2021, S. 162 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Direktorium Bürgerservice, Digitales und Recht, Plobenhofstraße 1-9, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

LkrABI. Nr. 01/2022

### ZWECKVERBAND VERKEHRSVERBUND GROßRAUM NÜRNBERG Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die von der 96. Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg am 30. November 2021 beschlossene Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg - ZVGN - vom 01. Dezember 2021 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15. Dezember 2021, S. 158 amtlich bekannt gemacht. Sie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

LkrABI. Nr. 01/2022